

# Der Sündenfall des Preisdirigismus

Autor(en): **Wild, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **64 (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164132>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kurt Wild

## **Der Sündenfall des Preisdirigismus**

### **Aus der Geschichte nichts gelernt**

Soweit in der Wirtschaftsgeschichte zurückgeblickt werden kann, war der Preis stets ein Hauptgegenstand des wirtschaftlichen Kräftemessens und der wirtschaftspolitischen Auseinandersetzung. Und auch das Streben nach obrigkeitlicher Kontrolle der Preisbildung zieht sich von der Antike durch all die Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart hinein. Angefangen bei den alten Ägyptern, Griechen und Römern, setzten die Herrschenden zu allen Zeiten in bestimmten Situationen und Fällen Höchstpreise fest. Im Mittelalter bemächtigten sich Theologen, Kirchenväter und Philosophen des Themas, indem sie die «Gewinn gier» der Kaufleute für die Teuerungswellen verantwortlich erklärten und mit ihrer Theorie des «gerechten» Preises den religiösen Unterbau für die amtlichen Preisregulierungen zimmerten. Dass die Preiseingriffe aller Spielarten damals wie in den nachfolgenden Epochen versagten, lag in der Sicht derjenigen, die sie dekretiert hatten, nicht etwa an der Unangemessenheit und Unzweckmässigkeit der erlassenen Vorschriften, sondern vielmehr an den Schwächen und der Verworfenheit der Wirtschaftenden, die nur darauf ausgingen, die Käufer zu übervorteilen oder, wie man heute sagen würde, die Gewinne zu maximieren.

Der Rückblick auf vergangene Zeiten hat einen hohen Aktualitätsbezug. Jahrtausendelange Erfahrungen haben die Menschen nicht dazu bringen können, aus der Geschichte die notwendigen Lehren für die wirtschaftspolitische Praxis zu ziehen und von Experimenten abzurücken, die sich als untauglich und erst noch als volkswirtschaftlich schädlich erwiesen haben. Auch in der modernen Wirtschaft ziehen die Regierungen mit Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gegen «unangemessene», «missbräuchliche» und «ungerechtfertigte» Preise zu Felde. Noch immer erliegt man weit und breit der falschen Hoffnung, mit behördlichen Preislenkungsmaßnahmen der Inflation Herr zu werden, «Preisgerechtigkeit» zu verwirklichen oder Konsumentenschutz betreiben zu können, ohne störende ökonomische Begleiterscheinungen auf den Plan zu rufen. Immer wieder setzt sich die Politik über alle Erfahrungstatsachen und die Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft hinweg. Für die Steuerungsfunktion, die den

Preisen in einer marktorientierten Wirtschaftsordnung zufällt, ist sie blind, denn sonst würde sie sich nicht ständig von der Fata Morgana einer erfolgsverheissenden und wohltätig scheinenden staatlichen Preisregulierung täuschen und irreführen lassen. Dass Wunschbild und Wirklichkeit auf zwei verschiedenen Ebenen liegen, wird nur allzuoft nicht zur Kenntnis genommen.

### **Inflation trotz Preisüberwachung**

Wenn in einer Volkswirtschaft das Preisniveau steigt, so ist dies ein Zeichen dafür, dass ein Marktungleichgewicht besteht: Die Konsumgüternachfrage übertrifft das Konsumgüterangebot. Ein solches Missverhältnis entsteht dann, wenn die Geldmenge stärker wächst als die Menge der erzeugten Güter und Dienste. Erst dadurch wird der Spielraum geschaffen, der eine Preisniveausteigerung möglich macht. Wer sich diese Zusammenhänge vergegenwärtigt, weiss sogleich auch, dass staatliche Preiseingriffe bei den Symptomen der Teuerung ansetzen, jedoch deren Wurzel unberührt lassen und deshalb die Inflation bestenfalls «zurückzustauen», nicht aber zu beseitigen vermögen. Soweit vom Markt zugelassene Einzelpreiserhöhungen anvisiert werden, können Überwachungs- und Kontrollmassnahmen stabilitätspolitisch schon darum nicht greifen, weil das Preisniveau nicht von Einzelpreisen abhängt. Wird aber das schwere Geschütz des Preisstopps aufgefahren, so ist die Wirkung von vornherein limitiert, da es nur für eine kurze Zeit in Stellung belassen werden kann, wenn Dauerschädigungen der Volkswirtschaft bis zu ihrem gänzlichen Ruin vermieden werden sollen.

Es liegen schlüssige empirische Untersuchungen vor, die keinerlei Zweifel daran lassen, dass behördliche Preisregulierungen, welcher Art diese auch immer seien, nicht vor hohen Inflationsraten schützen können. Paul A. Samuelson wies in diesem Zusammenhang auf rund sechzig Experimente in verschiedenen Ländern hin, die stets nur eine kurze Zeitspanne funktioniert, dann aber den realen Anforderungen nicht standgehalten haben<sup>1</sup>. Auch Ernst Dürr hat entsprechende Untersuchungen für verschiedene Perioden angestellt und ist dabei zum Schluss gekommen, dass die soziale Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland mit den geringsten Inflationsraten verbunden war, obwohl der Staat hier nicht, wie in vielen andern Ländern, versuchte, durch Preiseingriffe die Inflation zu verschleiern. Als Gegenstück dazu nannte er Frankreich, das in den von ihm untersuchten Zeitabschnitten die höchste Inflationsrate aufwies<sup>2</sup>.

Dieses Land bietet sich in der Tat als ganz eklatantes Beispiel des Versagens einer durchdringenden staatlichen Preisregulierungspolitik an, sind

doch hier schon seit der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg bis auf den heutigen Tag praktisch alle Arten von Preiseingriffen (Preisstopp, Preiskontrolle, Preisüberwachung und ähnliches) sozusagen pausenlos durchgespielt worden. Innerhalb von vierzig Jahren sind insgesamt über 30 000 Preiserlasse ergangen, wobei Verstösse dagegen zeitweilig mit Geldbussen und sogar mit Gefängnisstrafen geahndet wurden. Der Misserfolg dieser blossen Symptomtherapie spiegelt sich in den im internationalen Vergleich übermässigen Inflationsraten Frankreichs. Ganz besonders augenfällig wird er, wenn die Inflationsrate der Bundesrepublik Deutschland, des einzigen Landes, das auf Preisreglementierungen zur Inflationsbekämpfung verzichtet hat, gegenübergestellt wird:

### *Inflationsrate*

(durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des Konsumentenpreisindex)

	Frankreich	BR Deutschland
	%	%
1961–1970	4,0	2,7
1971–1980	9,6	5,1
1981–1983	11,5	4,7

Dieser Vergleich spricht für sich selber. Hinzuzufügen ist höchstens noch die Frage, ob in Frankreich nicht gerade durch die Symptomkur behördlicher Preisreglementierungen das Inflationsfieber erst recht in die Höhe getrieben worden sei. Milton Friedman jedenfalls ist der Meinung, Lohn- und Preiskontrollen hätten stets dazu geführt, dass die inflatorischen Erwartungen gesteigert und nicht vermindert wurden: «*Das Endergebnis ist dann mehr Inflation, nicht weniger!*»<sup>3</sup>

### **Stabilitätserfolg ohne Preisüberwachung**

Indem sich viele Länder vorwiegend auf die Kurierung der Krankheits-symptome konzentrierten oder beschränkten, haben sie zugleich die monetäre Inflationsbekämpfung vernachlässigt. Die Folgen liegen klar zutage. Wie Untersuchungen ergeben haben, kletterte die Inflationsrate in den beobachteten Vergleichsperioden um so höher, je grösser die Wachstumsrate der Geldmenge war. Die Länder mit der stärksten Geldmengenexpansion hatten, mit andern Worten, die grösste Geldentwertung. Echte Stabilitätspolitik muss deshalb an der Wurzel ansetzen. Sie verlangt eine mittel- und längerfristig dem Wirtschaftswachstum angemessene Geldmengenpolitik.

Bestätigt findet man diese Korrelation, zugleich aber auch die stabilitätspolitische Ineffizienz eines Preisüberwachungssystems ganz besonders anschaulich durch den Verlauf des Geldmengenwachstums und der Inflationsentwicklung in der Schweiz: Nachdem die bereinigte Notenbankgeldmenge im künstlichen Treibhausklima eines überschäumenden Konjunkturbooms 1971 um 28,7 % und 1972 nochmals um 18,7 % emporgeschwungen war (bei einem nominellen Wachstum des Bruttosozialprodukts von 13,4 % bzw. 13,2 %), kletterte der Konsumentenpreisindex mit der gewohnten Wirkungsverzögerung in den nachfolgenden Jahren auf Rekordhöhen. Die durchschnittliche Inflationsrate steigerte sich von 6,6 % (1971) auf 8,7 % (1973) und sogar 9,8 % (1974), nachdem sie 1970 erst 3,6 % betragen hatte. Das noch unter dem Regime fester Wechselkurse mit der Geldmengenexpansion aufgebaute gewaltige Inflationspotential war voll zum Durchbruch gelangt. Dabei muss man wissen, dass am 1. Januar 1973 eine konjunkturpolitisch motivierte allgemeine Preisüberwachung wirksam geworden war, die aber, wie sich bald zeigen sollte, auf die Entwicklung des Preisniveaus ohne Wirkung blieb.

Nahezu zum gleichen Zeitpunkt, am 23. Januar 1973, hatte eine andere, diesmal allerdings entscheidende Massnahme Platz gegriffen: Mit dem Übergang zu flexiblen Wechselkursen war die Nationalbank nicht mehr gehalten, alle ihr zum Verkauf angebotenen Devisen zu einem fixen Kurs in Schweizerfranken umzutauschen und so inflationsvirulente Geldschöpfung zu betreiben. Dank der auf diese Weise gewonnenen Autonomie konnte sie nun die Geldmenge unter Kontrolle bringen und deren Wachstumsraten so steuern, dass sich die Entwicklung des Geldwertes bald wieder dem Stabilitätsziel näherte, sank doch die Inflationsrate rapid ab (1975: 6,7 %, 1976: 1,7 %, 1977: 1,3 %, 1978: 1,0 %).

Bis zum 31. Dezember 1978 hatte freilich auch noch die Preisüberwachung in Kraft gestanden, so dass vielleicht der Eindruck hätte aufkommen können, der Stabilitätserfolg sei auf ihr Konto zu buchen. Mit solchen Ansinnen räumte der damalige Preisüberwacher selber auf, indem er für die Stabilität vor allem andere Faktoren (Geldmengenpolitik, Rezession, Frankenaufwertung) verantwortlich erklärte und ausdrücklich festhielt, dass die Inflationsrate zu jenem Zeitpunkt auch ohne Preisüberwachung nicht wesentlich anders ausgesehen hätte. Als sich dann aber 1979 ein neuer Inflationsschub anzukündigen begann und die mittlere Inflationsrate von 3,6 % (1979) bis auf 6,5 % (1981) stieg, waren einzelne Kritiker rasch mit dem Vorwurf zur Stelle, die Aufhebung der Preisüberwachung sei eben doch ein Fehler gewesen.

Diese Kritik geht völlig an den Realitäten vorbei. Es lässt sich leicht nachweisen, dass die neue Inflationswelle Ende der siebziger Jahre wieder-



um durch ein Überschreiten des Geldmengenwachstums ausgelöst worden war. Als 1978 wiederholte Aufwertungsschübe des Schweizerfrankens und erratische Wechselkursschwankungen grosse Teile der Wirtschaft in Bedrängnis gebracht hatten, gab die Nationalbank die stabilitätsorientierte Geldpolitik vorübergehend zugunsten der Wechselkurspolitik auf. Diese Kurswende hatte ihren Preis, indem die damit verbundene massive Expansion der Geldmenge (1978: + 16,7 %) den Grund zum nachfolgenden Teuerungsauftrieb legte. «*Darüber kann es keine Zweifel geben*», hat der Präsident des Nationalbank-Direktoriums ganz klar festgehalten<sup>4</sup>.

1980 kehrte die Notenbank mit der neuerlichen Festsetzung eines Geldmengenziels auf den Pfad der Tugend zurück, so dass der Geldüberhang in der Folge sukzessive abgebaut werden konnte, und heute, da die Inflationsrate auf 2 Prozent gesunken ist, darf mit Fug wieder ein respektablem Stabilitätserfolg registriert werden. Dieser ist in einer Periode zustande gekommen, in welcher es keine Preisüberwachung, wohl aber eine klug dosierte, auf die Wachstumsmöglichkeiten der Wirtschaft abgestimmte Geldpolitik gab. Ohne sie wäre es niemals möglich gewesen, die Inflationsrate von ihrem hohen Sockel herunterzuholen. Durch empirische Untersuchungen ist zweifelsfrei nachgewiesen worden, dass langfristig die Inflationsrate mit der Geldmenge korreliert, und zwar hat sich ergeben, dass dieser Zusammenhang seit 1973 enger geworden ist, als er zur Zeit fester Wechselkurse war<sup>5</sup>.

### **Ramponierter Marktregulator**

Wenn man feststellt, dass behördliche Preiseingriffe zur Inflationsbekämpfung nicht taugen, so ist damit aber nur die halbe Wahrheit gesagt. Es geht nicht nur darum zu wissen, dass der Preisinterventionismus diesbezüglich nichts nützt. Ebenso wichtig, ja vielleicht noch wichtiger ist die Frage, ob er nichts schade. Freilich stellt sich diese Problematik nicht allein mit Bezug auf Preisinterventionen mit antiinflationistischer Zielsetzung. Auch bei den wettbewerbs-, konsumenten- oder sozialpolitisch motivierten Preisüberwachungs- und Preiskontrollaktivitäten ist abzuklären, ob das Ergebnis den Aufwand lohne oder ob der Schaden nicht grösser als der Nutzen sei.

Dabei kommt es im Effekt auf dasselbe hinaus, ob zur Herbeiführung «gerechter» oder zur Verhinderung «missbräuchlicher» Preise eingegriffen wird oder ob dies aus stabilitätspolitischen Gründen geschieht. Da wie dort gewinnen marktfremde Elemente Einfluss auf die Preisbildung, und das Endergebnis ist dann eine reduzierte unternehmerische Entscheidungs-

autonomie<sup>6</sup>. Dadurch wird die Regulierungsfunktion des Preises willkürlich beeinträchtigt. Der Preis kann seine Rolle als Regulator, der Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht bringt und Übereinstimmung zwischen Produktions- und Nachfragestruktur herstellt, nicht mehr richtig spielen, sobald Amtsstellen sich anmassen, ihn nach irgendwelchen Kriterien, zum Beispiel nach den Kosten, zu bestimmen.

### **Von der Kosten- zur Gewinnkontrolle**

Der Kostenpreis lässt sich nur schwer ermitteln und hat sich denn auch bis heute noch überall, wo er zur Anwendung kam, als untaugliches Behelfsmittel zur Feststellung von Preismissbräuchen erwiesen<sup>7</sup>. Signifikant dafür ist, was die Monopolkommission der Bundesrepublik Deutschland hiezu schon 1975 geschrieben hatte: *«Alle gesetzgeberischen Versuche, die Preise mit Hilfe der Kosten zu binden und dadurch Missbräuche zu bekämpfen, sind fehlgeschlagen. Der Grund ist nicht in einer unzulänglichen Durchführung zu suchen, sondern in der Konzeption als solcher.»* Mit dieser Untauglichkeit hat es aber nicht sein Bewenden. Sie schlägt sich vielmehr zugleich in mancherlei Störfaktoren nieder, die am Markt falsche Signale setzen und so das Unternehmerverhalten deroutieren. Ein sich auf das Kostenprinzip stützendes Verfahren zur Feststellung von Preismissbräuchen, was immer auch darunter verstanden werden mag, öffnet zwangsläufig behördlicher Willkür Tür und Tor<sup>8</sup>, die auch vor den Gewinnen nicht haltmacht. Die Kostenkontrolle wird zur Gewinnkontrolle, da die mit der Prüfung der Kosten beauftragte Instanz ganz direkt auch über die im Preis zulässige Gewinnmarge befindet, die für Selbstfinanzierung, Reservebildung, Innovation und Investitionen sowie Forschung und Entwicklung der Unternehmungen von existenzieller Bedeutung ist.

Das Unbehagen über die Folgen behördlich fixierter Kostenpreise lässt sich nicht mit Hinweisen darauf beschwichtigen, dass in der Schweiz schon die Preisüberwachung der Jahre 1973–1978 im wesentlichen nach der Methode des Kostenprinzips gearbeitet habe, ohne dass es zu negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen gekommen sei. Dieser Einwand sticht schon darum nicht, weil die damalige Preisüberwachung befristet war und nur während einer relativ kurzen Dauer in Kraft stand, die es den betroffenen Unternehmungen nahegelegt haben mochte, längerfristig wirkende Reaktionen zu unterlassen und das Ende des ausserordentlichen Überwachungsregimes abzuwarten. Es liegt aber auf der Hand, dass sich dies sofort ändert und ein anderes Unternehmerverhalten Platz greift, sobald eine Preisüberwachung als Dauereinrichtung gehand-

habt wird. Mit zunehmender Dauer, mit grösser werdender Differenz zwischen behördlich vorgeschriebenem Preis und Marktpreis sowie mit der Möglichkeit zu qualitativen Änderungen dürften die unerwünschten Nebenwirkungen zunehmen, wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 9. September 1981 zur Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» festgehalten hat. Dass solche Aussagen nicht leere Vermutungen oder theoretische Annahmen sind, hat das reiche Erfahrungsmaterial, das langanhaltende oder dauerhafte Preisreglementierungsregimes verschiedener Länder geliefert haben, längst überzeugend dargetan.

Wie es herauskommt, wenn Unternehmungen nicht mehr die am Markt möglichen und betriebswirtschaftlich unerlässlichen Preise realisieren können und darüber hinaus erst noch jederzeit nach dem Prinzip von Zuckerbrot und Peitsche Verwaltungseingriffe in ihre Preisgestaltung gewärtigen müssen, hat der Fall Frankreich demonstriert. Der jahrzehntelange Preisdirigismus hat der Ertragssituation der Firmen hart zugesetzt. Nach einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft ist die Nettoeigenkapitalrendite grosser französischer Unternehmungen von 5,2 % im Jahr 1970 auf 1,0 % im Jahr 1976 gesunken und hat sich 1982 ganz verflüchtigt, und nicht nur das, es kam sogar zu einer Negativverzinsung, das heisst zu Verlusten, die sich auf 10,3 % des Eigenkapitals beliefen. Kein Wunder, wenn man bedenkt, dass die sozialistisch-kommunistische Regierung innerhalb eines Jahres die Mindestlöhne um 25 % und die Renten um 40 % erhöhte, die Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden verkürzte, das Rentenalter auf 60 Jahre herabsetzte und die bezahlten Ferien auf fünf Wochen ausdehnte, andererseits aber zugleich Preisstopp und Preisregulierungsmassnahmen dekretierte! Die französischen Unternehmungen beklagen sich darüber, dass ihre Selbstfinanzierungs- und Eigenkapitalbasis geschmälert wurde, dass sie Investitionen entweder auf die lange Bank schieben oder mehr Fremdkapital aufnehmen mussten und so gegenüber ausländischen Konkurrenten mit mehr oder weniger freier Preisgestaltung handikapiert wurden. Die Verschlechterung der Wettbewerbslage wiederum rief die Regierung mit protektionistischen Massnahmen für die «Rückeroberung des Binnenmarktes» auf den Plan – der klassische Fall einer Kettenreaktion, bei der jeder Eingriff sogleich einen andern auslöst. *«Das eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären.»*

### **Grobe Marktverzerrungen – fehlgeleitete Produktivkräfte**

An dieses Wort wird man auch erinnert, wenn man die lange Reihe von Wettbewerbsverzerrungen und Marktstörungen Revue passieren lässt, die



entstehen, sobald von Staats wegen in die Preisbildung eingegriffen und Behörden das Recht zuerkannt wird, Preiserhöhungen zu untersagen bzw. rückgängig zu machen, gegen Preisbeibehaltungen vorzugehen und Preiserabsetzungen zu befehlen. Weil der Preis so seiner natürlichen Steuerungsfunktion als Knappheitsmesser verlustig geht<sup>9</sup>, wird die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, deren Preis gebunden wurde, mit der Zeit knapper oder auch qualitativ schlechter.

Man braucht hier nicht etwa auf die kommunistischen Zentralverwaltungswirtschaften zu verweisen, um schlagende Beispiele solcher Reaktionen beizubringen. Dass dort als Folge der obrigkeitlichen Preismanipulationen Versorgungsstörungen an der Tagesordnung stehen, weil die Anreize für Produktion und Verteilung abgetötet sind, weiss man zur Genüge, und es ist denn auch unter den gegebenen Umständen nur die logische Konsequenz davon, dass in grossem Stil auf graue und schwarze Märkte mit allen ihren Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten ausgewichen wird.

Sieht man aber einmal von diesen Extremfällen ab, so bleiben in marktwirtschaftlichen Ordnungen immer noch Erfahrungen genug, die ebenfalls auf preiskontrollbedingte Marktstörungen schliessen lassen. Manche Staaten haben bei verschiedenen Gelegenheiten versucht, durch Höchstpreisfixierungen Sozialpolitik zu betreiben. Was sie aber damit effektiv erreichten, war zumeist nur eine weitere Verknappung der Güter, deren Preise amtlich gebunden wurden. Das war so bei den verschiedenen Erdölkrisen, indem überall dort, wo die Heizöl- und Treibstoffpreise auf behördliche Verfügung hin künstlich unter dem anderswo üblichen Marktpreis gehalten wurden, Versorgungsengpässe entstanden, während sich umgekehrt Länder, die an der Preisfreiheit festhielten und soziale Härten durch gezielte Hilfen ausglich, mit diesen Gütern ungestört eindecken konnten. Nicht anders verhielt es sich mit der staatlichen Blockierung oder zumindest Regulierung der Wohnungsmieten: Eine Verknappung des Wohnungsangebots, Ungerechtigkeiten in der Wohnungsverteilung zwischen Wohnungsbesitzenden und Wohnungssuchenden und vielerorts ein Verfall der Altwohnungen waren die Konsequenzen einer Massnahme, die sozial etikettiert war, aber scheitern musste, weil es auf die Länge unmöglich ist, sich mit Preismanipulationen gegen den Markt zu stemmen, ohne diesen – zum Schaden auch derjenigen, die man damit zu schützen wähnt – groben Verzerrungen auszusetzen.

Zu Marktverzerrungen kommt es deshalb, weil die Signalwirkung des volkswirtschaftlich richtigen Preises ausser Funktion gesetzt wird. Staatlich fixierte kostenbezogene Höchstpreise haben zur Folge, dass nicht mehr bedarfsgerecht produziert und die Nachfrage fehlgesteuert wird. Verständlicherweise versuchen die betroffenen Unternehmungen nach Möglichkeit

auszuweichen, dadurch zum Beispiel, dass die Qualität von Erzeugnissen etwa durch die Verwendung billigerer Werkstoffe vermindert wird, um Kosten einzusparen, oder dass Serviceleistungen aus dem gleichen Grund nicht mehr aufrechterhalten werden. Sich durch solche und andere Ausweichreaktionen schadlos zu halten, ist aber nur beschränkt möglich. Sobald der Punkt erreicht ist, bei dem die behördlichen Regulierungsmassnahmen nicht mehr umgangen werden können, beginnen die Preiseingriffe immer stärker die Unternehmungsentscheide negativ zu beeinflussen. Dann schwinden nämlich die Anreize, in Bereichen mehr zu produzieren, wo man nicht auf die Rechnung kommt, weil der Preis von vornherein amtlich festgelegt ist. Kleiner wird aber auch die Lust, mehr zu investieren und durch Produktionsumstellungen höhere Risiken einzugehen, wenn im voraus feststeht, dass nicht die Preise gelöst werden können, die notwendig wären, um damit die für die Zukunftsbewältigung erforderlichen Gewinne zu erzielen.

Wo derartige Reaktionen Platz greifen, kann es dazu kommen, dass Produktivkräfte in Märkten gebunden bleiben, in denen sie, wie der Bundesrat in der erwähnten Botschaft zur Preisüberwachungsinitiative bemerkt hat, keinen optimalen Beitrag zur Güterversorgung leisten. Man zwingt die Unternehmungen auf diese Weise zu einem andern Verhalten, als es bei marktwirtschaftlicher Preisbildung der Fall wäre, und provoziert damit Fehlleitungen von Produktivkräften, die sich in gesamtwirtschaftlichen Effizienz- und Produktivitätsverlusten niederschlagen. Als Fazit festzuhalten ist, mit andern Worten, dass behördliche Preisreglementierungen ausgeprägt kontraproduktive Folgen oder zumindest schädliche Nebenwirkungen haben können.

### **Preisüberwachungsmissbräuche**

Dabei ist es einerlei, ob zur Feststellung eines Preissmissbrauchs auf das Kostenprinzip gegriffen oder ob mit der Fiktion eines «Als-ob-Wettbewerbspreises» operiert wird. Beide Verfahren sind zwiespältig und problematisch, nicht nur in bezug auf die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, sondern auch in ordnungspolitischer Sicht.

Dass man damit Gefahr läuft, tragende Elemente aus dem marktwirtschaftlichen Konzept herauszubrechen, ist im Falle umfassender dirigistischer Preisregulierungssysteme leicht erkennbar. Dass man vor solchen Risiken aber auch nicht gefeit ist, wenn Preissmissbrauchsaufsicht gezielt und ausschliesslich als Mittel der Wettbewerbspolitik eingesetzt wird, lassen Erfahrungen deutlich werden, die damit selbst in einer so aus-

gesprochen wettbewerbsorientierten Wirtschaftsordnung wie derjenigen der Bundesrepublik Deutschland gemacht worden sind. Von Günter Schmöl-  
 ders stammt das kritische Wort, dass das systemimmanente Wettbewerbs-  
 amt sich anmasse, «zur systemzerstörenden Preiskontrollbehörde zu wer-  
 den»<sup>10</sup>, und Walter Hamm hat mahrend zu bedenken gegeben, dass die  
 derzeit praktizierte Preismissbrauchsaufsicht zu einer staatlichen Nach-  
 kalkulation von Marktpreisen zu entarten drohe und dass vom Bundes-  
 kartellamt aufgestellte Gewinn-Normen wettbewerbs- und wirtschafts-  
 belebende Anreize beseitigen würden: «Der Wettbewerb sollte auch und  
 gerade bei innovativen Marktprozessen über die Höhe des Gewinns ent-  
 scheiden und nicht staatliche Behörden unter Anwendung notwendiger-  
 weise willkürlicher Massstäbe und den daraus entstehenden wettbewerbs-  
 beschränkenden Folgen.»<sup>11</sup>

Der Fall zeigt, wie schwer es auch bei bester Absicht und bestem Willen  
 ist, volkswirtschaftlich schädliche und ordnungspolitisch unerwünschte  
 Wirkungen fernzuhalten, wenn der Interventionsapparat auf der Ebene der  
 Preisbildung und Margenentwicklung einmal in Gang gesetzt ist. Die Lehre,  
 die es daraus zu ziehen gilt, ist sicher die, dass auch bei der Installierung  
 einer wettbewerbspolitisch motivierten, angeblich auf Wettbewerbsförde-  
 rung ausgehenden Preisüberwachung («zur Verhinderung missbräuchlicher  
 Preise») mit jeder nur denkbaren Vorsicht und Zurückhaltung zu Werke  
 gegangen werden muss, falls das Preisbewirtschaftungssystem nicht selber  
 zu einer missbräuchlichen Einrichtung werden soll. Um den Schaden mög-  
 lichst gering zu halten, ist in jedem Fall darauf zu achten, dass dem Markt-  
 mechanismus der grösstmögliche Spielraum erhalten bleibt. Anders aus-  
 gedrückt, heisst dies: weise Beschränkung der Überwachungsmassnahmen  
 auf das Allernotwendigste, Ausschluss des Kostenpreises und des Als-ob-  
 Preises als Massstab der Missbrauchsdefinition, Preisbegutachtung ent-  
 sprechend der im Wettbewerbsrecht eingespielten Saldomethode unter  
 Verwendung verschiedenster Kriterien, Verzicht auf Preismeldepflicht,  
 Tätigwerden der Überwachungsinstanz erst auf Antrag von aussen hin.

### **Ein Schatten bleibt**

Aber selbst bei einer verhältnismässig milden, die marktwirtschaftlichen  
 Gesetze möglichst wenig verletzenden Minimallösung bleibt ein Schatten  
 zurück, der mehr als nur ein Schönheitsfehler ist. Denn man muss sich  
 bewusst bleiben, dass es, wie Gottfried Haberler träf formuliert hat,  
 «einfach keinen künstlichen Ersatz für freien Wettbewerb, Marktwirtschaft  
 und den Preismechanismus gibt»<sup>12</sup>, oder, wie es Hugo Sieber gesagt hat,

dass «*der Wettbewerb der wirksamere Preisregulator ist als noch so tüchtige Preisüberwacher und ihre Grenadiere*»<sup>13</sup>. So gesehen, bleibt jede Preisüberwachung, wie immer sie auch motiviert und gestaltet wird, in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ein den natürlichen Wirtschaftsablauf störender Fremdkörper, für den ganz sicher das Wort «Wenn's nichts nützt, so schadet's auch nichts!» keine Geltung haben kann. Er liegt zweifelsohne am Wege jener beklagenswerten und verhängnisvollen Entwicklung, die immer tiefer ins dirigistische Dickicht führt und die Günter Schmölders zu der bedenkenswerten Feststellung Anlass gegeben hat, dass nicht ein Mangel, sondern ein Zuviel an Interventionen die Wirtschaft heute zugrundezurichten drohe<sup>14</sup>.

<sup>1</sup> Paul A. Samuelson, Interview in «industrie», Wien, 7. April 1982. – <sup>2</sup> Ernst Dürr, Marktwirtschaft und industrielle Gesellschaft (Würzburger Studien zur Soziologie), Würzburg 1980. – <sup>3</sup> Milton Friedman, Chancen, die ich meine, Berlin / Frankfurt am Main / Wien 1980. – <sup>4</sup> Fritz Leutwiler, Notenbankpolitik im Zeichen der Inflationsbekämpfung, Referat an der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank, 24. April 1981. – <sup>5</sup> Peter Buomberger und Bruno Müller, Forschungsabteilung der Schweizerischen Nationalbank, Geldmenge, Wechselkurs und Inflation, in: «Geld, Währung und Konjunktur», Quartalsheft 2/1983. – <sup>6</sup> Willy Linder, Preisüberwachung – der Tragödie zweiter Teil, Neue Zürcher Zeitung, 24. September 1980. – <sup>7</sup> Kurt Aeberhard, Der Preismissbrauch im schweizerischen Kartellrecht,

Bern 1979. – <sup>8</sup> Friedrich A. von Hayek, Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971. – <sup>9</sup> Gerhard Winterberger, Preisüberwachung als Symptomtherapie?, Neue Zürcher Zeitung, 11. November 1982. – <sup>10</sup> Günter Schmölders, Der Wohlfahrtsstaat am Ende, München 1983. – <sup>11</sup> Walter Hamm, Gewinn-Normen vom Kartellamt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. Januar 1983. – <sup>12</sup> Gottfried Haberler, Inflation und Einkommenspolitik (Schriftenreihe des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins Nr. 27), Zürich 1981. – <sup>13</sup> Hugo Sieber, Wirtschaftspolitische Gedankensplitter (Der gerechte Preis, in: Schriftenreihe des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins Nr. 33), Zürich 1983. – <sup>14</sup> Günter Schmölders, Der Wohlfahrtsstaat am Ende, München 1983.